

Verschuldensabwägung bei Kampf zwischen Hunden – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG Karlsruhe) vom 18.09.2019, 7 U 24/19

I.

Wer einen Hund hält, oder auch nur spazieren führt ist für diesen verantwortlich. Die besprochene Entscheidung des OLG Karlsruhe beschäftigt sich mit der Frage, wer in welchem Umfang haftet, wenn es zu einem Kampf zwischen zwei Hunden kommt.

II.

2016 führte die Klägerin ihren Hund spazieren. Sie traf auf den Beklagten, der seinen Hund ebenfalls spazieren führte. Beide Hunde waren nicht angeleint. Es kam zum Kampf zwischen den beiden Hunden in dessen Verlauf die Klägerin in die Hand gebissen wurde. Sie zog sich eine offene Mittelhandfraktur zu. Bei der deswegen notwendigen Operation erlitt sie eine Lungenembolie und einen Schlaganfall. Die Klägerin machte von dem Beklagten Schmerzensgeld geltend. Erstinstanzlich ist der Beklagte zur Zahlung von EUR 50.000,00 verurteilt worden. In der Berufungsinstanz hat das OLG Karlsruhe den Beklagten noch zur Zahlung von EUR 25.000,00 verurteilt. Der genaue Ablauf der Verletzung sei nicht feststellbar. Ein überwiegendes Verschulden der Klägerin sei ebenso wenig feststellbar, wie ein überwiegendes Verschulden des Beklagten. Es müssten sowohl die vom Hund der Klägerin ausgehende Tiergefahr berücksichtigt werden, wie die vom Hund des Beklagten ausgehende Tiergefahr. Dies führe zu einer hälftigen Haftung.

III.

Wer ein Tier, zum Beispiel einen Hund, hält und dieses einen anderen Menschen verletzt oder tötet oder ein anderes Tier verletzt bzw. eine Sache beschädigt, muss den daraus entstehenden Schaden übernehmen. Gleiches gilt für denjenigen, der die Aufsicht über ein Tier übernommen hat, beispielsweise weil er mit dem Hund spazieren geht. Die Haftung tritt nicht ein, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eingehalten wurde bzw. der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn diese eingehalten worden wäre.

Beispiel: A lässt seinen Hund frei laufen und dieser verletzt den B. B wäre aber auch verletzt worden, wenn der Hund an der Leine gewesen wäre.

2.

Treffen zwei Hunde aufeinander, stellt sich die Frage, wie die Haftung zu verteilen ist. Maßgeblich ist auch hierbei der tatsächliche Geschehensablauf und wie sich danach das Verschulden verteilt. Wäre zum Beispiel im entschiedenen Fall nachweisbar gewesen, dass die Klägerin versucht hätte, die beiden Hunde mit bloßen Händen voneinander zu trennen, wäre dies zu ihren Lasten zu bewerten gewesen. Wäre umgekehrt zu beweisen gewesen, dass der Beklagte wusste, dass sein Hund besonders aggressiv ist, hätte dies wahrscheinlich zu seinem alleinigen Verschulden geführt. Lässt sich der Geschehensablauf nicht mehr aufklären, ist ebenso wie bei Verkehrsunfällen eine hälftige Haftung anzunehmen.

3.

Der Beklagte wurde nicht damit gehört, dass der Schlaganfall keine typische Folge eines Hundebisses sei. Der Schlaganfall sei durch den Biss verursacht worden und nicht so ungewöhnlich, dass er nicht zum Schadensersatz führe.

4.

Unabhängig von den juristischen Fragen unterstreicht der Fall, wie wichtig eine Haftpflichtversicherung für ein Tier ist. Auch die hälftige Haftung von EUR 25.000,00 führt zu einer extremen finanziellen Belastung des Beklagten.

IV.

Wer einen Hund hält oder die Aufsicht über diesen führt, ist für diesen verantwortlich. In Ausnahmefällen kann die Haftung ausgeschlossen sein. Treffen zwei Hunde aufeinander ist eine hälftige Haftung anzunehmen, wenn sich der Geschehensablauf nicht aufklären lässt. Im Einzelfall kann es schwierig sein, den genauen Verschuldungsgrad zu bemessen. Hier ist dann anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.